

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgersaal im Sportzentrum

1. Gegenstand

- 1.1 Der Bürgersaal im Sportheim umfasst den Veranstaltungsraum und die Nebenräume Küche, Kühlraum, Flur, von dort zugängliche Sanitärräume sowie Behinderten-WC. Ferner werden auch der Parkplatz vor dem Gebäude und die Terrasse hinter dem Gebäude einbezogen.
- 1.2 Der Bürgersaal wird dem MIETER für eine befristete Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung überlassen.
- 1.3 Alle übrigen Bestandteile der Sportanlage sind von dieser Nutzung ausgeschlossen. Das Betreten von Räumen und Flächen, die nicht zu dieser Nutzungsvereinbarung gehören, ist nicht gestattet.
- 1.4 Für die Vermietung des Bürgersaals ist allein die GEMEINDE zuständig. Sie kann Dritte mit der Abwicklung der Vermietung, insbesondere der Übergabe und Endabnahme, beauftragen.
- 1.5 Die GEMEINDE kann eine Vermietung verweigern aus Gründen der Gefahrenabwehr oder bei Veranstaltungen, die gegen die guten Sitten oder gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen.
- 1.6 Die Benutzungsordnung ist für alle Mieter im Innen- und Außenbereich bindend. Auf der Parkfläche gilt die Straßenverkehrsordnung.

2. Auflagen

- 2.1 Der Bürgersaal fasst maximal 100 Personen. Gesetzliche Vorschriften, zum Beispiel der Versammlungsstättenverordnung für das Land Hessen, bleiben unberührt. Der MIETER haftet für unsachgemäße Nutzung.
- 2.2 Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.
- 2.3 Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände des Sportzentrums untersagt. Dies gilt auch für das Grillen auf offener Flamme.
- 2.4 Auf die Nachbarschaft des Sportzentrums ist Rücksicht zu nehmen. Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Auflagen aus Verordnungen zur Gefahrenabwehr bleiben unberührt.
- 2.5 Zusätzliche Aufbauten und Installationen sowie Dekoration der Räume bedürfen der Absprache mit der GEMEINDE oder ihres Beauftragten. Es dürfen nur schwer oder nicht entflammable Materialien verwendet werden.
- 2.6 Beim Aufstellen von Licht- oder Lautsprecheranlagen, Projektoren aller Art und sonstigen elektrischen Anlagen garantiert der MIETER den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte. Dieser ist im Schadensfall in vollem Umfang haftbar.
- 2.7 Die nach außen führenden Türen und Notausgänge sind frei zu halten.

3. Aufsicht

- 3.1 Die Aufsicht in und außerhalb des Bürgersaals ist jeweils von einer namentlich benannten Aufsichtsperson wahrzunehmen. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 3.2 Die Aufsichtsperson ist berechtigt, jeden, der sich ihren Anweisungen widersetzt, aus dem Bürgersaal zu verweisen.
- 3.3 Sie stellt entstandene Schäden fest. Weiterhin kann sie die Personalien, soweit nicht bekannt, des Schadenverursachers aufnehmen. Bei größeren Schäden ist die Polizei zu benachrichtigen.

denverursachers aufnehmen. Bei größeren Schäden ist die Polizei zu benachrichtigen.

- 3.4 Der Aufenthalt im Bürgersaal oder im dazugehörigen Außenbereich durch den MIETER und seine Gäste sowie anderer Besucher erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der jeweiligen Personen.

4. Vermietung

- 4.1 Für Vereine und sonstige Personen, die beabsichtigen, den Bürgersaal zu mieten, gilt eine vierwöchige Anmeldefrist.
- 4.2 Der Mietvertrag gilt mit den Unterschriften des MIETERS und der Gemeinde als verbindlich. Mit seiner Unterschrift akzeptiert der MIETER gleichzeitig diese Benutzungsordnung.
- 4.3 Das Nutzungsentgelt (Miete, Kautions- und Nebenkosten) ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

5. Kündigung

- 5.1 Es gilt eine 14-tägige Rücktrittsfrist vom Mietvertrag nach dessen Unterzeichnung.
- 5.2 Für Dauermietverträge (regelmäßige stundenweise Anmietung des Bürgersaals) von Vereinen oder Gruppen gilt eine sechswöchige Kündigungsfrist.
- 5.3 Bei Nichteinhaltung der Kündigungs- bzw. Rücktrittsfrist wird in jedem Fall die Grundmiete nach den Regelungen des Nutzungsentgelts fällig.

6. Haftung

- 6.1 Der MIETER haftet für alle während der Veranstaltung entstandenen Schäden im Innen- und Außenbereich des Bürgersaals.
- 6.2 Bei Schäden am Inventar ist der MIETER verpflichtet, jeden Schaden zu melden. Die Beseitigung der Schäden obliegt der GEMEINDE. Dem MIETER werden die Kosten in Rechnung gestellt.
- 6.3 Für die vom MIETER mitgebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.
- 6.4 Die GEMEINDE haftet nicht für verloren gegangene Gegenstände aller Art im Innen- und Außenbereich des Sportheims, auch nicht für Kfz-Schäden auf dem Parkplatz.

7. Zutritt und Hausrecht

- 7.1 Der kostenfreie Zutritt des Gemeindevorstandes oder seiner Beauftragten bei Veranstaltungen jeglicher Art ist in jedem Fall zu gestatten.
- 7.2 Das Hausrecht verbleibt in jedem Fall beim Gemeindevorstand.

8. Nutzungsentgelt

- 8.1 Für die Nutzung des Bürgersaals ist pro Veranstaltungstag für Mieter mit Wohnsitz in Fränkisch-Crumbach eine Grundmiete von 100 Euro und mit Wohnsitz außerhalb eine Grundmiete von 150 Euro zu entrichten. Für Veranstaltungen von Gewerbetreibenden mit Sitz in Fränkisch-Crumbach ist pro Veranstaltungstag eine Grundmiete von 300 Euro zu entrichten.
- 8.2 Für die Durchführung von maximal eintägigen Sitzungen, Lehrgängen, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen im Bürgersaal durch Ortsvereine ist eine ermäßigte Grundmiete von 35 Euro pro Tag zu entrichten.

- 8.3 Die Miete schließt die Übergabe frühestens am Vortag und die Endabnahme spätestens am Folgetag ein, sofern die Nutzungsplanung dem nicht entgegen steht.
- 8.4 In allen nicht aufgeführten Fällen der Nutzung des Bürgersaals entscheidet der Gemeindevorstand über die Höhe des Nutzungsentgeltes.
- 8.5 Das Nutzungsentgelt ist bei der Anmietung des Bürgersaals bei der GEMEINDE in bar zu entrichten.

9. Kautio

- 9.1 Eine Kautio in Höhe von 100 Euro ist bei Übergabe des Schlüssels an die GEMEINDE oder ihre Beauftragten in bar zu zahlen.
- 9.2 Die Kautio wird bei Endabnahme und Rückgabe des Schlüssels erstattet.
- 9.3 Kosten für Nacharbeiten bei Endreinigung, die Beseitigung von Schäden u. Ä. werden dem MIETER nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sie können von der Kautio einbehalten werden. Darüber hinaus ist der MIETER zum Ausgleich der Kosten verpflichtet.
- 9.4 Bei Verlust des Schlüssels ist zusätzlich zum Nutzungsentgelt eine einmalige Zahlung in Höhe von 200 Euro zu leisten.

10. Abwicklung

- 10.1 Die nach der Veranstaltung notwendigen Reinigungsarbeiten werden vom MIETER durchgeführt.

- 10.2 Der Bürgersaal ist spätestens am Folgetag um 13:00 Uhr sauber geputzt in dem Zustand, wie er übernommen wurde, zu übergeben. Die Reinigungsarbeiten umfassen den gesamten Veranstaltungsbereich mit Nebenräumen. In jedem Fall sind Toiletten, Küche und der Ausschank gründlich zu reinigen.

- 10.3 Tische und Stühle werden vom Mieter selbst für seine Zwecke aufgestellt und nach der Veranstaltung wieder in der Weise angeordnet, wie er sie vorgefunden hat.

- 10.4 Jeglicher Abfall wird eigenverantwortlich vom Mieter entsorgt. Hierfür ist die erforderliche Anzahl von Müllsäcken des MZVO, mindestens einer, nach der gültigen Abfallgebührensatzung von der Gemeinde zu erwerben. Bei Zuwiderhandlung wird die Müllentsorgung kostenpflichtig zu Lasten des Mieters durchgeführt.

- 10.5 Nach Ende der Veranstaltung ist vom MIETER vollständig die Beleuchtung auszuschalten. Die Regelung der Heizung ist Sache der GEMEINDE.

11. Sonstiges

- 11.1 Änderungen an dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- 11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fränkisch-Crumbach.